

Innovatives Niedersachsen – Heimgesetz 2011

Neu muss nicht immer gut sein.

Am 28. Juni 2011 ist das neue Niedersächsische Heimgesetz im Landtag verabschiedet worden. Niedersachsen ist nun das 13. Bundesland, welches über ein eigenes Heimgesetz verfügt. Das Gesetz trat am 06. Juli 2011 in Kraft.

Hannover.

Wie alles begann:

Im Jahre 2006 fand eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung statt, die als Föderalismusreform bezeichnet wurde. Am 01. September 2006 trat eine umfangreiche Grundgesetzänderung in Kraft, die u.a. auch die Heimgesetzgebung in die Kompetenz der Länder legte. Eine überragende Mehrzahl an Experten und Verbänden plädierte bereits im Vorfeld der Grundgesetzänderung dafür, dass das Heimgesetz als Bundesgesetz erhalten bleiben soll. Die Gründe dafür waren mehr als triftig: Qualitätsverlust, Zuständigkeitswirrwarr und verfassungsrechtliche Problematiken waren die Schlagwörter, die damals zu vernehmen waren.

Ungeachtet dieser Kritik, trat die Föderalismusreform bzgl. der Heimgesetzgebungskompetenz in Kraft und das Land Niedersachsen fühlte sich gehalten, ein eigenes Heimgesetz zu schaffen. Diese Reform des Heimgesetzes sollte jedoch von denen begleitet werden, die es angeht. Im Zeitraum vom 23. Juni bis zum 18. Juli 2008 bot daher das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit die Möglichkeit einer Onlinebeteiligung für Heimbetreiber und Heimaufsichtsbehörden, die die Möglichkeit bereitstellte, Anregungen zur Reform des Heimgesetzes abzugeben und diese zu diskutieren. Zuvor fand bereits ein Austausch zwischen dem Ministerium und den Verbänden statt.

Im Jahre 2009 wurde sodann der Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zum Schutze von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern (HeimBewSchutzG) seitens des MS zur Stellungnahme an die zu beteiligenden Organisationen übersandt. Im Rahmen dieser Stellungnahmemöglichkeit kritisierten die Trägerverbände von Pflegeeinrichtungen insbesondere, dass nach dem Entwurf auch Wohngemeinschaften als Heime zu klassifizieren sind, wenn sie nicht selbstbestimmt sind. Die Negativdefinition der Selbstbestimmtheit wurde dabei so weit gefasst, dass es rechtssicher kaum möglich war, nicht unter die Bestimmungen des Heimgesetzes zu fallen. Damit bestand nach Auffassung der Verbände die Gefahr, dass die gesellschaftlich gewollte Ausweitung von alternativen Wohnformen eher beeinträchtigt als gefördert wird. Betreiber von Einrichtungen, die den angesprochenen Wohngemeinschaften und/oder dem Betreuten Wohnen zuzuordnen sind, würden durch die vorgesehenen Abgrenzungskriterien eher abgeschreckt als motiviert, in dieses Marktsegment zu investieren. Auch die Anzeige- und Auskunftspflichten des benannten Entwurfs waren zu kritisieren, da sie unter datenschutzrechtlichen Aspekten zumindest als höchst zweifelhaft angesehen werden mussten.

Nach den Stellungnahmen und weiteren Anhörungen passierte lange Zeit nichts.

Im Juni 2010 erreichte die Verbände sodann eine überarbeitete Entwurfsfassung mit der Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme. Hiervon wurde wiederum Gebrauch gemacht, zumal einige wesentliche Punkte nicht im Sinne der Kritiker überarbeitet worden waren. Im Juni 2011 kam es sodann nahezu plötzlich und unerwartet zu einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration im Niedersächsischen Landtag (Drucksache 16/3734), die in einigen Punkten wiederum von den letztbekannten Entwürfen zum Heimbewohnerschutzgesetz abwich, aber auch weiterhin bereits kritisierte Punkte enthielt.

Wenn es nicht um so eine ernste Materie ginge, würde man wohl von einem Kabinettstückchen reden, da im Gegensatz zu dem Versprechen der Koalitionsfraktionen, dass mit dem Niedersächsischen Heimgesetz Bürokratie abgebaut und mehr Selbstbestimmung für die Pflegebedürftigen erreicht werden sollten, das Gegenteil erreicht wurde. Einige erwähnenswerte Punkte sollen hier dargestellt werden:

Das Problem der Geltung des Heimgesetzes bei nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaften besteht weiterhin. So sind diese Wohngemeinschaften Heime im Sinne des Gesetzes, wenn „Personen oder Unternehmer, die miteinander rechtlich oder tatsächlich verbunden sind“, Wohnraum überlassen und ambulante Betreuungsleistungen erbringen. Die Formulierung der tatsächlichen Verbundenheit kann an dieser Stelle nur zu folgendem Rat an die Betreiber ambulanter Dienste und die Vermieter von Wohnraum an ambulante Dienste führen: „Laden Sie Ihren Vertragspartner nach Vertragsschluss nicht zu einem gemeinsamen Kaffee ein. Dies könnte zu einer tatsächlichen Verbindung führen, so dass Ihr Unternehmen unter die Bestimmungen des Heimgesetzes fällt!“

Bemerkenswert ist auch die Umsetzung der Entbürokratisierung: Hier wurde „das Pferd von hinten aufgezäumt“ und den Heimaufsichten die Pflicht zum Bericht gegenüber dem Land und die des Landes gegenüber dem Bund abgeschafft. Zudem entfallen die bisher alle zwei Jahre nötigen Tätigkeitsberichte der Heimaufsichten. Die Anzeigepflichten der Einrichtung seien dagegen angeblich um 15% reduziert worden. Allein der Ausdruck in Prozent macht die Sache zweifelhaft, da die Bemessungsgrundlage schon nicht eindeutig sein dürfte.

Nahezu höhnisch mutet es an, wenn das Gesetz bestimmt, dass Heimbetreiber den Wünschen der Bewohner nach Unterbringung in Einzelzimmern „möglichst Rechnung tragen“ sollen. Die Landesregierung wird insofern an die Sozialhilfe- und Einrichtungsträger appellieren, ebenfalls diesen Bewohnerwünschen nachzukommen. Hier soll klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Möglichkeit selbstverständlich begrüßt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass keine Einzelzimmerpflicht in den Heimen eingeführt worden ist.

Ist es jedoch nicht an der Zeit, mit potentiellen Bewohnern ehrlich umzugehen? Durch diese Gesetzesformulierung werden Begehrlichkeiten erweckt, die vom Sozialhilfeträger nicht mitgetragen werden.

Fazit: Nach der Reform ist vor der Reform.